

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TOPPRESS Siebdruck GmbH

im folgenden TOPPRESS GmbH

## § 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma TOPPRESS GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Ebenso sind diese Bedingungen maßgebend für Verträge, welche die Firma TOPPRESS GmbH mit Lieferanten abschließt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden bzw. Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma TOPPRESS GmbH dies schriftlich bestätigt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote der Firma TOPPRESS GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma TOPPRESS GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Mit Ausführung der Leistung gilt der Vertrag dessen ungeachtet als zustande gekommen.
- An Lithos, Werkzeugen, Vorlagen und an anderen Angebots- bzw. Vertragsunterlagen behält sich die Firma TOPPRESS GmbH das Urheberrecht vor.

## § 3 Ausführungsfristen

- Ausführungsfristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
- Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Firma TOPPRESS GmbH die Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der Firma TOPPRESS GmbH oder deren Unterprioritäten eintreten, hat die Firma TOPPRESS GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma TOPPRESS GmbH, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird die Firma TOPPRESS GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- Sofern die Firma TOPPRESS GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen pro Woche, höchstens 5% insgesamt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma TOPPRESS GmbH.
- Die Firma TOPPRESS GmbH ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.

## § 4 Gewährleistung

- Die Firma TOPPRESS GmbH leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 633 ff. BGB) mit der Maßgabe, dass die Firma TOPPRESS GmbH im Falle des Vorliegens eines oder mehrerer Mängel 2 Nachbesserungsversuche unternehmen kann, ehe dem Kunden ein Minderungsrecht erwächst.
- Außerdem sind Ansprüche des Kunden wegen Wandlung ausgeschlossen. Bis zur Beseitigung eines Mangels bzw. bis zum Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist steht dem Kunden ein Zurückhaltungsrecht zu in Höhe des Zweifachen der Kosten, welche die jeweilige Nachbesserungsmaßnahme erfordert. Die Nachbesserungskosten sind vom Kunden entweder durch Vorlage eines Kostenvoranschlags einer anerkannten Fachfirma oder eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, beginnend mit der Abnahme.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Leistungen der Firma TOPPRESS GmbH und schließen somit Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Das gilt nicht für Schadensansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma TOPPRESS GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig entstehen, werden der Firma TOPPRESS GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- Die gelieferten Teile bleiben Eigentum der Firma TOPPRESS GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma TOPPRESS GmbH, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Firma TOPPRESS GmbH durch Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma TOPPRESS GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum der Firma TOPPRESS GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Firma TOPPRESS GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma TOPPRESS GmbH ab. Die Firma TOPPRESS GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, an die Firma TOPPRESS GmbH abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma TOPPRESS GmbH hingewiesen und diese unverzüglich benachrichtigt und zwar unter Angabe der vollständigen Adresse.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma TOPPRESS GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma TOPPRESS GmbH liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz anzuwenden ist - kein Rücktritt vom Vertrag.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung des Konkursverfahrens, dem amtsgerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren Erlöschen des Recht zur Weiterveräußerung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Selbiges gilt, wenn ein vom Kunden gegebener Scheck oder Wechsel zu Protest geht.

## § 6 Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma TOPPRESS GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen sind porto- und spesenfrei zu leisten. Die Firma TOPPRESS GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Firma TOPPRESS GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma TOPPRESS GmbH über den Betrag verfügen kann. Dies gilt sowohl für die Rechzeitigkeit der Zahlung sowie für den Eintritt der Erfüllung.
- Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Firma TOPPRESS GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechtigten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
- Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn der Firma TOPPRESS GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Firma TOPPRESS GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks oder Wechsel angenommen hat. Die Firma TOPPRESS GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des vollen Auftragswertes zu verlangen.

## § 7 Haftung

Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haftet die Firma TOPPRESS GmbH uneingeschränkt. Im übrigen haftet sie nur für von ihr schuldhaft verursachten Schaden, sofern dieser von den Allgemeinen Bedingungen (AHB), welche im allgemeinen den Betriebshaftpflichtversicherungen für des Druckereigewerbe zu Grunde liegen, umfasst wird. Für Schäden, die nicht versicherbar und vorhersehbar sind, haftet die Firma TOPPRESS GmbH nur in Höhe von 50% des Vertragspreises.

## § 8 Lieferverzögerungen durch Lieferanten

Der Firma TOPPRESS GmbH steht auch bei unverschuldeter Lieferungsverzögerung nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

## § 9 Verlängerung der Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungsfristen, die zwischen der Firma TOPPRESS GmbH und den jeweiligen Lieferanten gelten, betragen ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

## § 10 Produzentenhaftung

Ist ein Lieferant für einen Fehler, welcher an der gelieferten Ware aufgetreten ist, verantwortlich, so hat er die Firma TOPPRESS GmbH von der daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

## § 11 Recht auf Selbstnachbesserung

Die Firma TOPPRESS GmbH ist berechtigt, mangelhafte Leistungen nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung selbst nachzubessern. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Firma TOPPRESS GmbH ist berechtigt, mit den entsprechenden Nachbesserungskosten gegenüber dem Kaufpreisanspruch des Lieferanten aufzurechnen.

## § 12 Aufrechnung

Mit Ansprüchen und Gegenansprüchen aus diesem Vertrag kann keine der Vertragsparteien aufrechnen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Anspruch ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt (Ausnahme § 11).

## § 13 Pauschalierter Vergütungs bzw. Schadensersatzanspruch

Für die noch nicht erbrachten Leistungen steht der Firma TOPPRESS GmbH ein pauschaler Vergütungs- und Schadensersatzanspruch in Höhe von 15% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen zu. Die Höhe der Pauschalabfindung ändert sich, wenn die Firma TOPPRESS GmbH einen höheren Verdienstentgang bzw. einen höheren Schaden beweist oder wenn der Kunde einen geringeren Verdienstentgang bzw. einen geringeren Schaden beweist.

## § 14 Abnahme

Beide Vertragsparteien können bei Werkverträgen eine förmlich (schriftliche) Abnahme der Leistungen verlangen. Das Abnahmeverlangen ist schriftlich an den Vertragspartner zu richten. Die Abnahme hat nach Erhalt des Abnahmeverlangens innerhalb von 2 Wochen stattzufinden. Findet während dieser 2 Wochen keine förmliche Abnahme statt, so gelten die Leistungen mit Ablauf einer weiteren Woche als angenommen. Ebenso gelten die Leistungen seitens des Kunden als angenommen mit Ablauf von einer Woche nach Auslieferung, wenn kein schriftliches Abnahmeverlangen vorliegt.

## § 15 Fälligkeit des Werklohns, Zurückbehaltungsrecht

Bei Ausführung von Druckereiarbeiten und sonstigen Werkleistungen wird der Werklohn mit der Fertigstellung bzw. Beendigung der Arbeiten fällig. Bei Kaufverträgen wird der Kaufpreis zur Zahlung fällig, sobald die Firma TOPPRESS GmbH dem Kunden mitgeteilt hat, dass der Kaufgegenstand zur Abholung bereitsteht.

## § 16 Pauschalabreden

Pauschalabreden betreffend der Vergütung bedürfen der Schriftform. Sollte die Schriftform nicht gewahrt worden sein, so trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass eine Pauschalabrede getroffen wurde.

## § 17 Abweichungen vom Lieferungsumfang (Überlieferung/Unterlieferung)

- Übersteigen die von der Firma TOPPRESS GmbH auf Grund optimaler Ausnutzung der Rohstoffe (insbesondere des bedruckten Materials) die ursprünglich vereinbarten Liefermengen, so ist der Kunde verpflichtet, die den ursprünglichen Lieferungsumfang übersteigenden Teile abzunehmen und zu bezahlen in folgenden Grenzen:
  - bis zu einem Nettoauftragswert von € 2.500,- 10%
  - bei einem Nettoauftragswert zwischen € 2.500,- und € 5.000,- 7,5%
  - bei einem Nettoauftragswert von über € 5.000,- 5%(die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf den ursprünglichen Lieferumfang).
- Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Übergabe der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse die Lieferung auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Bei Nichterreichen des geschuldeten Lieferumfangs hat der Kunde innerhalb 8 Tagen nach Auslieferung schriftlich zu rügen; danach kann die Firma TOPPRESS GmbH die Vertragserfüllung hinsichtlich der noch nicht zur Auslieferung gelangten Teile ablehnen.

## § 18 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma TOPPRESS GmbH und dem Kunden bzw. Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Soweit der Kunde bzw. Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Heidenheim, bei Streitigkeiten über € 5.000,- Ellwangen ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.